

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Errichtung eines Mehrzweckspielfeldes für die Förderschule Belvedere in Köln-Widdersdorf, LSG 11, EZ 8, hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gemäß BNatSchG/LG NW

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	13.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit dem Neubau eines Mehrzweckspielfeldes auf dem Gelände der LVR Förderschule Belvedere einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW von den Verbotbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m § 69 LG NW von den Verbotbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. AuswirkungenBisherige Vorgänge:

Als Vorhabensträger hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) an seiner Förderschule in Köln-Müngersdorf eine neue Turnhalle errichtet. Dieses Vorhaben war Bestandteil der Beiratssitzung am 08.10.2007. Der Beirat stimmte dem Vorhaben grundsätzlich zu (**s. Anlage 2**).

Ebenfalls Bestandteil des Antrages war damals die Anlage eines Mehrzweckspielfeldes, da schon zum damaligen Zeitpunkt die die Schule umgebenden Rasenflächen für Ballsport genutzt wurden. Da der Standort des Spielfeldes jedoch noch nicht endgültig feststand, forderte der Beirat damals „die Spielwiese bzw. der Bolzplatz soll nach Präzisierung der Planung zu einem späteren Zeitpunkt zwecks Zustimmung zu einer Befreiung dem Beirat vorgelegt werden.“

Da nun ein Standort für das Mehrzweckspielfeld mit allen Beteiligten abgestimmt wurde, wird das Vorhaben dem Beirat erneut zur Befreiung vorgelegt.

Aktuelles Bauvorhaben:

Die Schule liegt an der Belvederestraße 149 in Köln-Müngersdorf (**s. Anlage 1**). Das Mehrzweckspielfeld ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel EZ 8 (zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung) belegt und liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 11 (Äußerer Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf).

Alternative Standorte wurden geprüft. Der Standort ist aufgrund seiner guten Anbindung an die Belvederestraße und der guten Einsehbarkeit zu Aufsichtszwecken günstig. Außerdem wurde die Fläche bereits für die Errichtung der neuen Turnhalle als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt und ist daher schon geräumt (**s. Anlage 3**).

Der Antragsteller bittet um Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gem. §67 (1) BNatSchG.

Eingriff:

Der Standort für das Spielfeld wurde bereits für die Errichtung der neuen Turnhalle als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt und dafür geräumt. Ursprünglich war hier eine Rasenfläche mit zwei Einzelgehölzen. Der Eingriff in die Fläche wurde bereits in dem LBP zur neuen Turnhalle bilanziert (**s. Anlage 4 und 5**).

Kompensation:

Bei dem derzeit für die Errichtung der Turnhalle erstellten landschaftspflegerischen Begleitplan wurde im Kapitel 4.3 der Eingriff durch das Mehrzweckspielfeld beschrieben und bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bereits mit 200 m² berücksichtigt. Daher besteht kein zusätzliches Kompensationserfordernis (**s. Anlage 6**).

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Umsetzung des vorgenannten Projektes einer landschaftsrechtlichen Befreiung.

Die landschaftsrechtliche Befreiung kann nur bei Vorliegen der unter § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW vor, da die Anlage des Mehrzweckspielfeldes dem Allgemeinwohl dient und unter den genannten Voraussetzungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlagen Nr. 1-6